Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2391

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 37202 — 2027/61 — III

Bonn, den 13. Januar 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Altersgrenze der Berufssoldaten

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 227. Sitzung am 22. Dezember 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Altersgrenzen der Berufssoldaten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eintritt in den Ruhestand

(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit dem Ablauf des 31. März oder des 30. September, der dem Erreichen seiner allgemeinen Altersgrenze folgt. Wenn dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes durch einen bestimmten Soldaten erfordern, kann der Bundesminister für Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand um jeweils ein Jahr hinausschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre.

(2) Ein Offizier des Truppendienstes kann jeweils mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die für seinen Dienstgrad festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat.

(3) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

(4) Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt. Hat der Berufssoldat nicht selbst den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; er ist hierüber zu hören. Der Berufssoldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und, falls sie es für notwendig erklären, beobachten zu lassen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben. Ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist, soll, abgesehen von den Fällen, in denen dies offensichtlich ist, erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Berufssoldat

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne der Nummer 1 regelt das Soldatenversorgungsgesetz.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Berufssoldaten wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung, durch die er in den Ruhestand versetzt wird, muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt der Ruhestand mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.

(7) Mit dem Eintritt in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst" (a. D.) weiterzuführen."

2. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Altersgrenzen

(1) Für die Berufssoldaten bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr, für die Berufsunteroffiziere in den Dienstgraden eines Feldwebels, Oberfeldwebels und Hauptfeldwebels jedoch das vollendete fünfundfünfzigste Lebensjahr die allgemeine Altersgrenze.

(2) Als besondere Altersgrenzen für die Offiziere des Truppendienstes werden festgesetzt:

1. für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,

2. für Majore die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
3. für Oberstleutnante die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
4. für Obersten die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres."

3. § 46 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. wenn in den Fällen des § 44 Abs. 1 bis 3 die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 nicht erfüllt sind."

4. In § 51 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „§ 44 Abs. 3 Satz 3 und 4" durch die Worte „§ 44 Abs. 4 Satz 3 und 4" ersetzt.

5. In § 55 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 44 Abs. 3" durch die Worte „§ 44 Abs. 4" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des § 62 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „§ 44 Abs. 4" ersetzt durch die Worte „§ 44 Abs. 5".

2. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 steigt das Ruhegehalt für die Berufssoldaten, die vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand treten, nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von achtundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge."

3. In §§ 36 und 37 Abs. 1 werden die Worte „§ 44 Abs. 4" ersetzt durch die Worte „§ 44 Abs. 5".

4. In § 38 werden die Worte „wegen Erreichens der für seinen Dienstgrad vorgeschriebenen Altersgrenze" ersetzt durch die Worte „nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes".

5. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift vor § 77 wird die Zahl „1937" durch die Zahl „1944" ersetzt.

b) In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „30. Juni 1937" durch die Worte „31. Dezember 1944" und die Worte „31. März 1960" durch die Worte „31. Dezember 1965" ersetzt.

c) In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der nachfolgende Halbsatz angefügt:

„in den Fällen des § 26 Abs. 2 jedoch mit dem sechsundzwanzigsten, siebenundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Dienstjahr um je sechshundert Deutsche Mark."

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Mit Wirkung bis zum Ablauf des 30. September 1965 dürfen Offiziere des Truppendienstes nach § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes erst in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie folgende Dienstjahre in ihrem Dienstgrad abgeleistet haben:

1. Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute fünf Jahre,
2. Majore drei Jahre,
3. Oberstleutnante und Oberste zwei Jahre.

(2) Feldwebel, Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, treten mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand; § 46 Abs. 2 Nr. 6 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(3) Auf Berufssoldaten, die nach § 60 Abs. 3 des Soldatengesetzes auf die Dauer von fünf Jahren zu Berufssoldaten ernannt worden sind, ist § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes nicht anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Gesetzes über die Altersgrenzen der Soldaten beruht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG).

Die Vorschrift lautet:

„Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Altersgrenzen für die einzelnen Gruppen der Berufssoldaten gesetzlich bestimmt."

Das Gesetz betrifft die Rechtsstellung der Berufssoldaten. In seinem statusrechtlichen Teil ist es somit ein Ergänzungsgesetz zum Soldatengesetz. Daneben enthält es Abänderungen des Soldatenversorgungsgesetzes. In seiner Gesamtheit behandelt es eine Angelegenheit der Verteidigung; für seinen Erlaß ist nach Artikel 73 Nr. 1 GG der Bund ausschließlich zuständig.

II. Zu den Altersgrenzen

A. Allgemeine Altersgrenzen

1. Der Wehrdienst fordert von dem Soldaten körperliche Leistungsfähigkeit und geistige Frische. Im allgemeinen ist mit dem Überschreiten des 60. Lebensjahres für die körperlichen und geistigen Kräfte ein Leistungsabfall verbunden, der jeden weiteren Wehrdienst ausschließt. Von der Vollendung des 60. Lebensjahres ist der Gesetzgeber bereits bei der vorläufigen Regelung der Altersgrenze für Berufssoldaten in § 45 Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes und bei der Bestimmung über das Ende der Wehrpflicht mit Überschreiten des 60. Lebensjahres in § 3 Abs. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes ausgegangen.

Der Entwurf sieht daher die Vollendung des 60. Lebensjahres als die allgemeine Altersgrenze für alle Berufssoldaten vor mit Ausnahme der Berufsunteroffiziere in den Dienstgraden des Feldwebels, Oberfeldwebels und Hauptfeldwebels.

2. Berufsunteroffiziere in den Dienstgraden der Feldwebel, Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel werden im wesentlichen in Dienststellungen bei der Truppe verwendet, die von ihnen ein hohes Maß auch körperlicher Leistungsfähigkeit fordern. Die Grenze der Verwendbarkeit dieser Berufsunteroffiziere ist daher fünf Jahre tiefer anzusetzen; dem entspricht es, daß der Entwurf hier als allgemeine Altersgrenze die Vollendung des 55. Lebensjahres vorschlägt.

3. Nach Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze tritt der Berufssoldat kraft Gesetzes in den Ruhestand. Für die Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes sowie für die Generale des Truppendienstes gilt diese Regelung abschließend. Für die übrigen Offiziere des Truppendienstes gilt sie, wenn diese nicht wegen Überschreitens ihrer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind.

4. Die allgemeinen Altergrenzen können in Einzelfällen überschritten werden. Schon die bisherige Regelung in § 45 Abs. 2 SG läßt zu, daß der Bundesminister für Verteidigung, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern, in Einzelfällen den Eintritt in den Ruhestand um jeweils 1 Jahr hinausschiebt, jedoch für nicht mehr als 5 Jahre. Diese Regelung behält der Entwurf bei.

B. Besondere Altersgrenzen

1. Im Truppendienst gibt es für die einzelnen Offizierdienstgrade bis zum Oberst einschließlich Dienststellungen, die körperliche Frische und die Kraft zu entschlossenem Handeln in einem Maße erfordern, das nur in jüngeren Lebensjahren gewährleistet ist. Zu denken ist z. B. bei dem Hauptmann an den Kompaniechef, den Hauptmann des fliegenden Personals und den Kommandanten kleinerer Schiffe.

Nach Überschreiten eines bestimmten Lebensalters ist der Offizier in diesen Stellungen nicht mehr verwendbar. Er muß seinen Platz jüngeren Kräften räumen und in Stellen eingewiesen werden, in denen eine Verwendung in höherem Lebensalter noch möglich ist. In diesen Stellen mit geringeren Anforderungen an die körperliche Rüstigkeit und Belastbarkeit kann der Offizier jedoch in der Regel nicht bis zum 60. Lebensjahr verbleiben; er muß vielmehr auch diese Stellen frei machen, um sie den Offizieren zu überlassen, die in den jüngeren Offizieren vorbehaltenen Dienststellungen überaltern. Damit ergeben sich die besonderen Altersgrenzen im Truppendienst aus der Zeit, die ein Offizier noch verwendet werden kann, ohne daß ein Stau überalterter Offiziere dort eintritt, wo ein lebensjüngerer Mann erforderlich ist.

2. Die folgenden Berechnungen sind auf der Grundlage des Haushalts 1960 angestellt worden. Im einzelnen ergibt sich:

a) *Für den Hauptmann*

Gesamtzahl der Stellen	8274
davon Stellen für jüngere Hauptleute . .	5788
verbleiben	2486

Die Stellen für jüngere Hauptleute sind die Dienststellungen insbesondere der Kompaniechefs und Feldzeugoffiziere in der Truppe, vor allem vorwärts der Divisionen. Die Dienststellungen der Hauptleute des fliegenden Personals und der Kommandanten kleinerer Schiffe werden mitumfaßt. In den Schulen, Ausbildungsein-

richtungen und höheren Stäben müssen außerdem 60 v. H. der Stellen als Durchgangsstellen zur Heranbildung qualifizierten Nachwuchses jüngeren Hauptleuten vorbehalten bleiben. Der Anteil entsprechender Stellen im Ministerium beträgt 30 v. H., in den zentralen militärischen Dienststellen der Bundeswehr 15 v. H.

Unter jüngeren Offizieren sind Hauptleute bis zum 42. Lebensjahr zu verstehen. Diese Grenze ihrer Verwendbarkeit ergibt sich aus den Erfahrungen des letzten Krieges, denen der NATO-Verbündeten sowie aus den Erfahrungen seit Aufstellung der Bundeswehr. In der Friedensausbildung fehlt es dem über 42jährigen als Kompaniechef an dem Kontakt mit der von ihm auszubildenden Jugend. Die Grenze von 42 Jahren ist als Durchschnittsgrenze anzusehen; denn die Fälle, in denen ein Hauptmann darüber hinaus etwa als Kompaniechef verwendbar bleibt, werden durch die Fälle aufgewogen, in denen die körperliche Verfassung ein früheres Herauslösen aus dem unmittelbaren Dienst bei der Truppe notwendig macht.

Für die Besetzung der Stellen, die jüngeren Hauptleuten vorbehalten sind, stehen zwölf Jahrgänge zur Verfügung, nämlich die Hauptleute zwischen 30 und 42 Jahren. Um alle Hauptmannstellen besetzen zu können, ist eine durchschnittliche Jahrgangsstärke von 483 Hauptleuten erforderlich. Unter Berücksichtigung von Beförderungen und eines natürlichen Abgangs (durch Tod und Ausscheiden) ergibt sich, daß mit Vollendung des 42. Lebensjahres jährlich 319 Hauptleute überaltern. Diese 319 Hauptleute können wiederum unter Berücksichtigung von Beförderungen und Abgang in den verbleibenden 2486 Stellen noch etwa 10 Jahre Dienst leisten.

b) *Für den Major*

Gesamtzahl der Stellen	4251
davon Stellen für jüngere Majore	2137
verbleiben	2114

Die Stellen für jüngere Majore sind die Dienststellen aller Majore in der Truppe, vor allem vorwärts der Divisionen. Die Dienststellungen der Majore des fliegenden Personals und der Kommandeure und Kommandanten in Kampfeinheiten der Marine werden mit umfaßt. Der Anteil der Stellen für die Heranbildung qualifizierten Nachwuchses beträgt in den Schulen und Ausbildungseinrichtungen 50 v. H.; im übrigen sind die gleichen Prozentsätze zugrunde gelegt worden wie bei den Hauptleuten.

Die durchschnittliche Grenze der Verwendbarkeit in diesen Stellen ist mit 45 Jahren erreicht. Für die Besetzung der Stellen stehen neun Jahrgänge zur Verfügung, nämlich Majore zwischen 36 — als Durchschnitt gerechnet — und 45 Jahren. Abgänge und Beförderungen werden durch Beförderungen von Hauptleuten ausgeglichen. Es überaltern damit jährlich 238 Majore, sie können in den verbleibenden Dienststellungen noch etwa 9 Jahre Dienst leisten.

c) *Für den Oberstleutnant*

Gesamtzahl der Oberstleutnantstellen	1901
davon Stellen für jüngere Oberstleutnante	965
verbleiben	936

Die Stellen für jüngere Oberstleutnante sind die Dienststellungen aller Oberstleutnante in der Truppe, vor allem vorwärts der Divisionen. Die Dienststellungen der Oberstleutnante des fliegenden Personals und der Kommandeure und Kommandanten in den Kampfeinheiten der Marine werden mit umfaßt. In den Schulen, Ausbildungseinrichtungen und höheren Stäben müssen außerdem bestimmte Dienststellungen, wie die der Kommandeure der Ausbildungsgruppen, der Chefs der Ausbildungsstaffeln und Leiter der Lehrgruppen, der Generalstabsoffiziere und der Offiziere, die mit den Aufgaben der Feindaufklärung, der taktischen Führung und des Nachschubs in den Divisions- und Korpsstäben betraut sind, jüngeren Oberstleutnanten vorbehalten bleiben. Der Anteil der Durchgangsstellen beträgt im Ministerium 30 v. H. und in zentralen militärischen Dienststellen der Bundeswehr 15 v. H.

Die Grenze der Verwendbarkeit in diesen Stellen ist im Durchschnitt mit 48 Jahren erreicht. Für ihre Besetzung stehen acht Jahrgänge zur Verfügung, nämlich die Oberstleutnante zwischen 40 und 48 Jahren. Es überaltern damit jährlich 121 Oberstleutnante, sie können in den verbleibenden 935 Stellen noch 8 Jahre Dienst leisten.

d) *Für den Oberst*

Gesamtzahl der Oberstenstellen	644
davon Stellen für jüngere Oberste	267
verbleiben	377

Die Stellen für jüngere Oberste sind die Dienststellungen aller Obersten in der Truppe, vor allem vorwärts der Divisionen. Die Dienststellungen der Geschwaderkommodore bei den fliegenden Verbänden und der Kommandeure und Kommandanten in den Kampfeinheiten der Marine werden mit umfaßt. In den Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen außerdem bestimmte Dienststellungen, wie die der Kommandeure, stellvertretenden Kommandeure und Lehrgruppenleiter, in den höheren Stäben die der Chefs der Stäbe und anderer Generalstabsoffiziere, der Korpsflieger-, Artillerie- und Fla-Kommandeure jüngeren Obersten vorbehalten bleiben. Für die Durchgangsstellen im Ministerium und in den zentralen militärischen Dienststellen der Bundeswehr gilt das gleiche wie bei den Oberstleutnanten.

Die Grenze der Verwendbarkeit in diesen Stellen wird mit 50 Jahren überschritten. Für ihre Besetzung stehen sechs Jahrgänge zur Verfügung, nämlich Obersten zwischen 44 — als Durchschnitt gerechnet — und 50 Jahren. Es überaltern damit jährlich 45 Oberste, sie können in den verbleibenden 377 Stellen noch etwa 8 Jahre Dienst leisten.

3. Nach diesen Berechnungen sind Hauptleute jedenfalls bis zur Vollendung des 52., Majore des 54., Oberstleutnante des 56. und Obersten des 58. Lebensjahres verwendbar. Bis zu diesen Altersgrenzen soll zu ihren Gunsten das Verbleiben im Wehrdienst gesetzlich sichergestellt werden.

4. Aus den Berechnungen ist aber nicht unbedingt zu folgern, daß der betreffende Offizier auch schon bei Überschreiten der Altersgrenzen ausscheiden müsse. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich vielmehr erst dann, wenn die Voraussetzungen, die der Berechnung zugrunde liegen, erfüllt sind. Diese Berechnung geht, um für eine abschließende gesetzliche Regelung die Grundlage abzugeben, von der vollen Besetzung der geplanten Stellen und einem gleichmäßig geschichteten Altersaufbau aus.

a) Zur Zeit ist die Frage, ob alle geplanten Stellen besetzt werden können, noch offen.

b) Die Altersschichtung in den einzelnen Dienstgraden ist aus Gründen des Aufbaues und wegen der fehlenden „weißen" Jahrgänge ungleichmäßig. Auch in Zukunft werden sich Ungleichheiten im Alterskegel nie ganz vermeiden lassen.

5. Gleichwohl ist die abschließende gesetzliche Festlegung der Altersgrenzen bereits jetzt erforderlich.

a) Die derzeitige Bestimmung der Altersgrenzen ist vom Gesetzgeber ausdrücklich als vorläufige Regelung gekennzeichnet. Das bringt Unruhe in die Kreise der Berufssoldaten und erzeugt Unsicherheit für die Bewerber, die erwägen, Berufssoldaten zu werden. Dies wirkt sich insbesondere ungünstig auf den Personenkreis aus, der wegen der unzureichenden Bewerbungen für die Bundeswehr besonders wichtig ist. Hier sind insbesondere die Ärzte zu nennen.

b) Erst die Festlegung der Altersgrenzen ermöglicht es, eine Personalsteuerung auf lange Sicht zu betreiben. Das militärische Anliegen des Altersgrenzengesetzes ist es, Offizierstellen im Truppendienst, die körperliche Frische und Kraft zu entschlossenem Handeln in besonderem Maße erfordern, mit einem jungen, leistungsfähigen Offizierkorps besetzen zu können. Gerade hier muß eine Überalterung, die sich verhängnisvoll auf den Wert der Truppe auswirken würde, vermieden und, wo sie aus Gründen des Aufbaus der Bundeswehr besteht, beseitigt werden.

   Auf dieses Ziel müssen schon jetzt die Planungen ausgerichtet werden. Diese Planungen wirken sich aber bereits in der Gegenwart für die Einstellung des jährlichen Nachwuchses an Offizieren aus. Bleiben die Altersgrenzen ein unbekannter und unsicherer Faktor, läßt sich die Zahl der jährlich erforderlichen Offizieranwärter, insbesondere für die Laufbahn der Berufsoffiziere, nicht mit Sicherheit bestimmen.

c) Das Zurückbleiben der Ist-Stärke hinter dem Planstellensoll hindert die gesetzliche Festlegung der Altersgrenzen nicht. Die vorgeschlagene Regelung paßt sich elastisch den jeweiligen personellen Gegebenheiten an. Das Ausscheiden des Offiziers soll nicht starr an das Überschreiten der besonderen Altersgrenzen geknüpft werden. Diese ermöglichen es vielmehr, den älteren Offizier im Dienst zu behalten, solange er nicht seine Stelle einem Offizier überlassen muß, der für eine Dienststellung zu alt geworden ist, in die ein lebensjunger Offizier gehört.

   Die vorgesehene Art und Weise der Regelung muß auch dann beibehalten werden, wenn sich später Ist-Stärke und Planstellensoll weitgehend decken.

   Außerdem macht sich das Zurückbleiben der Ist-Stärke vom Planstellensoll zur Zeit nur bei den Offizieren bis zum Hauptmann bemerkbar; die Planstellen für die Stabsoffiziere können ausreichend besetzt werden.

6. Die Festsetzung der Altersgrenzen ist schon jetzt möglich. Der Aufbau der Bundeswehr ist nach 5 Jahren soweit gediehen, daß nunmehr das Verhältnis der Stellen, die mit jungen Offizieren besetzt werden müssen, zu den Stellen, in denen ältere Offiziere verwendet werden können, mit einer Sicherheit festgestellt werden kann, die eine tragfähige Grundlage für die Gesetzgebung darstellt. Es kann davon ausgegangen werden, daß bei einer Vergrößerung der Bundeswehr sich die Verhältniszahlen nicht wesentlich ändern werden.

7. Eine starre Festlegung der besonderen Altersgrenzen, mit denen der Offizier kraft Gesetzes in den Ruhestand treten müßte, würde den Bedürfnissen der Bundeswehr, aber auch der gebotenen Rücksicht auf die persönlichen Belange des Offiziers nicht gerecht werden.

Bei einer Altersgrenze, die den Eintritt in den Ruhestand zur gesetzlichen Folge hat, ist es zwar gestattet, diesen Eintritt hinauszuschieben. Eine Verlängerung ist aber nur in Einzelfällen aus zwingenden dienstlichen Gründen und lediglich für jeweils 1 Jahr, bis zu höchstens 5 Jahren, zugelassen. Diese Regelung konnte für die besonderen Altersgrenzen nicht gewählt werden. Erst wenn keine Stellen mehr vorhanden sind, die ein Offizier nach seiner Eignung, Befähigung und Leistung ausfüllen kann, besteht die Notwendigkeit, ihn ausscheiden zu lassen. Die besonderen Altersgrenzen haben nämlich nur Bedeutung, wenn die Möglichkeit einer Verwendung für den Offizier erschöpft ist; sie verlieren ihren Sinn, wenn der Offizier noch weiter verwendet werden kann. Die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses erfordert daher keine auf den Einzelfall abgestellte Ausnahmeentscheidung, sondern muß ohne besondere Förmlichkeiten und für längere Zeit ermöglicht werden, als dies durch jährliche Verlängerung geschehen kann. Der Entwurf sieht daher davon ab, an das Erreichen der besonderen Altersgrenze den Eintritt in den Ruhestand von Rechts wegen zu knüpfen. Er schlägt vielmehr vor, die Möglichkeit zu eröffnen, den Offizier mit dem Überschreiten der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen. Wann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ergibt sich objektiv allge-

mein aus den vorausgeplanten und laufend überwachten Stellen- und Personalverhältnissen, sowie näher im wesentlichen daraus, daß die lebensältesten Offiziere jeder Gruppe ihre Stellen räumen müssen, um Platz für die Offiziere zu schaffen, die in den für jüngere Offiziere vorbehaltenen Stellen überaltern.

Eine solche Regelung paßt sich den tatsächlichen Gegebenheiten der Personallage in jedem Zeitpunkt am besten an. Sie wird auch der Eigenart der besonderen Altersgrenzen, die auf der Unmöglichkeit einer weiteren Verwendung beruht, am ehesten gerecht.

8. Die Notwendigkeit, Stellen frei zu machen, ist langfristig voraussehbar. Es kann daher dem Gedanken der Fürsorge Rechnung getragen und dem Offizier, der in den Ruhestand versetzt werden soll, Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich und wirtschaftlich auf den Ruhestand umzustellen. Der Entwurf schlägt daher vor, dem Offizier die Absicht, ihn zur Ruhe zu setzen, spätestens 1 Jahr zuvor mitzuteilen und ihm die Entscheidung seiner Zurruhesetzung unter Wahrung einer Dreimonatsfrist zugehen zu lassen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Zu Artikel 1 (Änderung und Ergänzung des Soldatengesetzes)

1. Zu Nummer 1 (Neufassung des § 44)

a) Absatz 1 verweist für den gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand nunmehr auf die beiden allgemeinen Altersgrenzen in § 45 Abs. 1 des Entwurfs. Als zweiten Satz enthält er die Vorschrift des bisherigen § 45 Abs. 2, die in ihrer Fassung dem § 41 Abs. 2 BBG angeglichen worden ist. Damit ist klargestellt, daß diese Bestimmung allein auf den Aufschub des Eintritts in den Ruhestand bei Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze anwendbar ist.

b) Absatz 2 läßt entsprechend den Ausführungen unter II. B. 1., 4. und 6. als Sonderbestimmung für die Offiziere des Truppendienstes die Versetzung in den Ruhestand zu bestimmten Terminen für die Zeit nach Überschreiten der in § 45 Abs. 2 für sie festgelegten besonderen Altersgrenzen bis zum gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand zu.

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 sind durch die Einfügung des Absatzes 2 nunmehr als Absätze 3 bis 5 und der bisherige Absatz 6 als Absatz 7 zu bezeichnen. Dabei ist in Absatz 4 (bisher 3) klargestellt worden, daß das für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderliche ärztliche Gutachten von Ärzten der Bundeswehr abzugeben ist und daß es einer Anhörung des Soldaten nicht bedarf, wenn er selbst seine Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit beantragt hat. Ferner ist zugelassen, daß auch andere, nicht nur beamtete Ärzte zur Untersuchung herangezogen werden dürfen, um Sachkunde außerhalb des öffentlichen Dienstes nutzbar machen zu können. Schließlich stellt die Fassung klar, daß bei unzweifelhaften Fällen langer Dienstunfähigkeit mit der Feststellung, sie dauere länger als 1 Jahr, nicht unnötig gewartet zu werden braucht. Das Abwarten auf den Erfolg einer halbjährigen Heilbehandlung hat nur dort Sinn, wo eine voreilige Diagnose, die durch die Genesung widerlegt werden könnte, vermieden werden soll.

d) In dem bisherigen Absatz 5, der nun Absatz 6 wird, ist entsprechend den Ausführungen unter II. B. 7. durch das Einfügen des vorletzten Satzes das Verfahren der Zurruhesetzung nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze geregelt. Dem Eintritt in den Ruhestand muß wenigstens ein Jahr zuvor eine Ankündigung vorhergehen. Der Verwaltungsakt der Versetzung in den Ruhestand darf nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten erlassen werden. Es handelt sich hier um Schutzfristen zugunsten des Betroffenen. Der letzte Satz des bisherigen Absatzes 5 hat sich inhaltlich nicht geändert, die Fassung stellt nur klar, daß er sich auf die Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit bezieht.

2. Zu Nummer 2 (Neufassung des § 45)

a) Absatz 1 bestimmt entsprechend den Ausführungen unter II. A. die allgemeine Altersgrenze für die Berufssoldaten mit Vollendung des 60., für die Feldwebel, Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel mit Ablauf des 55. Lebensjahres. Ein Aufschub des Eintritts in den Ruhestand soll nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs zugelassen sein.

b) Absatz 2 setzt ensprechend den Ausführungen unter II. B. von Nr. 1 bis 3 die besonderen Altersgrenzen für die Offiziere des Truppendienstes bis zum Oberst einschließlich fest.

3. Zu Nummern 3 bis 5

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen in den Bezugnahmen auf den § 44, die durch die Erweiterung dieser Vorschrift um dessen neuen Absatz 2 erforderlich werden.

B. Zu Artikel 2 (Änderung und Ergänzung des Soldatenversorgungsgesetzes)

1. Die Erweiterung der Ruhegehaltskala in § 26 Abs. 2 SVG für Berufssoldaten, die vor vollendetem 56. Lebensjahr in den Ruhestand treten, trägt dem Grundsatz Rechnung, daß ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes die Möglichkeit haben muß, bei normalem Verlauf in seiner Laufbahn das Höchstruhegehalt zu erdienen. Nach der bisherigen Regelung konnte aber z. B. ein Hauptmann, der mit 20 Jahren in die Bundeswehr eintrat und mit 52 Jahren, d. h. mit Erreichen der für seinen Dienstgrad festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde, höchstens 74 v. H. seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Ruhegehalt erhalten. Eine weitere Verbesserung der Ruhegehaltskala ist daher erforderlich.

2. Die Änderungen in § 77 SVG sind darauf zurückzuführen, daß nicht nur die „weißen" Jahrgänge, sondern auch noch Angehörige späterer Jahrgänge durch die Schwierigkeiten der Nachkriegsverhältnisse Verzögerungen in ihrer Schul- oder Berufsausbildung erlitten haben. Sie können daher erst in höherem Lebensalter als es üblich ist in die Bundeswehr eintreten. Ihnen soll in gleicher Weise wie bisher schon den „weißen" Jahrgängen ein Ausgleich dafür geboten werden, daß sie u. U. bis zum Erreichen der Altersgrenze nicht mehr das Höchstruhegehalt erreichen. Dabei muß allerdings bei Anwendung des § 26 Abs. 2 ein doppelter Ausgleich für fehlende ruhegehaltfähige Dienstjahre vermieden werden. Diesem Zweck soll die Verschärfung der Verringerungsklausel in Absatz 1 Satz 2 dienen.
3. Die übrigen Änderungen (Nummern 1, 3 und 4) sind redaktioneller Natur und dienen der Anpassung des SVG an die Neufassung der §§ 44 und 45 des Soldatengesetzes.

C. Zu Artikel 3 (Übergangsbestimmungen)

1. Absatz 1 enthält eine Sonderbestimmung für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen älteren Offiziere des Truppendienstes. Es handelt sich fast durchweg um ehemalige Soldaten der früheren Wehrmacht. Sie sind in der Erwartung einer wenigstens fünfjährigen Verwendung in die Bundeswehr eingetreten. Daher soll ihnen, bevor ihre Versetzung in den Ruhestand nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze zulässig wird, eine Mindestdienstzeit in ihrem letzten Dienstgrad gesetzlich sichergestellt werden. Diese Zeiten sind dienstgradmäßig gestaffelt. Die Staffelung beruht auf der Erwägung, daß bei den niedrigeren Dienstgraden damit zugleich eine Mindestdienstzeit in der Bundeswehr gewährleistet wird. Bei den höheren Dienstgraden braucht nur dafür gesorgt zu werden, daß der Offizier in diesem Dienstgrad wenigstens 2 Jahre lang dient. Regelmäßig hat er schon vor seiner Beförderung eine Dienstzeit in der Bundeswehr abgeleistet. Die zweijährige Frist entspricht dem Grundgedanken des § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Soldatenlaufbahnverordnung. Nach dieser Vorschrift werden Beförderungen von Berufssoldaten nur dann ausgesprochen, wenn sie wenigstens 2 Jahre in diesem Dienstgrad Dienst leisten können.

2. Absatz 2 setzt den Zeitpunkt des Ausscheidens der Berufsunteroffiziere in den Dienstgraden eines Feldwebels, Ober- und Hauptfeldwebels fest, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre allgemeine Altersgrenze von 55 Jahren bereits überschritten haben. Diese Berufsunteroffiziere treten in den Ruhestand, wenn die Dienstzeitvoraussetzung nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 erfüllt ist. Dabei wird ein Ausscheidetermin einzusetzen sein, bis zu dem nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch wenigstens 6 Monate vergehen. Von der Regelung werden 22 Berufsunteroffiziere betroffen.

3. Absatz 3 erklärt das Gesetz für eine bestimmte Gruppe von Berufssoldaten für unanwendbar. Nach § 60 Abs. 3 des Soldatengesetzes konnten insbesondere die Angehörigen der früheren Wehrmacht bis zum 31. März 1959 auch dann zu Berufssoldaten ernannt werden, wenn sie 60 Jahre überschritten hatten oder wenn sie kurz vor der Vollendung des 60. Lebensjahres standen. Sie wurden auf die Dauer von 5 Jahren in das Dienstverhältnis berufen. Nach § 60 Abs. 3 des Soldatengesetzes treten diese Berufssoldaten mit dem Ablauf des 31. März oder 30. September, der dem Ablauf der fünfjährigen Dienstzeit als Berufssoldat folgt, in den Ruhestand. Diesen Soldaten muß ihr bisheriger Rechtsstand, nämlich das Verbleiben im Dienst bis zu dem auf den Ablauf der fünfjährigen Dienstzeit folgenden Ausscheidetermin, gewahrt werden. Die Vorschrift stellt dies klar.

D. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

IV. Übersicht über die Altersgrenzen der Berufssoldaten in fremden Staaten

Staat	Teilstreitkräfte	Leutnante Ober-leutnante	Haupt-leute	Majore	Oberst-leutnante	Oberste	Generale
Belgien	alle	51	51	55	55	56	59 bis 61
Frankreich	Heer	52	52	54	56	57	58 bis 61
	Marine	52	52	52	54	56	58 bis 61
	Luftwaffe						
	fliegendes Personal	46	46	47	49	51	53 bis 56
	Bodenpersonal	52	52	54	56	57	58 bis 61
	Offiziere der technischen Dienste	58	58	60	60	60	—
Griechenland	Heer	50	52	54	56	58	59 bis 62
	Marine						
	schwimmendes Personal	50	50	52	54	56	60 bis 62
	Führungspersonal	54	54	56	58	60	
	Luftwaffe						
	fliegendes Personal	42	42	44	46	50	52 bis 54
	Führungspersonal	48	48	50	52	52	54
	übrige Zweige	50/52	54	56	58	60	
Großbritannien	alle	45 [1]	48 [1]	54 [1]	54 [1]	57 [1]	59 bis 60 [1]
Holland	alle	60 [2]	60 [2]	60 [2]	60 [2]	60 [2]	60 [2]
Italien	alle	48	48	52	54	56	58 bis 65
	technische Laufbahn	50	52	56	57	60	63 bis 65
Kanada	Heer	45	47	49	51	53	55
	Marine	45	45	50	55	55	55
	Luftwaffe	50 [3]	50 [3]				
	fliegendes Personal	45	45	47	49	51	53 bis 55
	Bodenpersonal	45	47	49	51	53	55
Portugal	Heer	48	52	56	58	60	62 bis 65
	technischer Dienst	56	58	60	62		
	Sanitätsoffiziere	52	56	58	60	62	63
	Marine						
	Seeoffiziere	52	52	58	58	60	62 bis 65
	Ingenieuroffiziere, Sanitätsoffiziere	56	56	60	60	62	63
	Luftwaffe	45	48	52	54	57	60 bis 62
Türkei	alle	41	46	52	55	58	60 bis 68
USA	alle	60 [4]	60 [4]	60 [4]	60 [5]	60 [6]	60 [6]

Großbritannien: [1]) Es handelt sich um Regel-Altersgrenzen; bei Sondertruppen (Techniker, Beamte usw.) sind abweichende Altersgrenzen gegeben.

Holland: [2]) Höchstaltersgrenze; Übertritt in den Ruhestand vorher, aber frühestens nach 25 Dienstjahren unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

Kanada: [3]) aus dem Unteroffizierkorps hervorgegangen

USA: [4]) Höchstaltersgrenze; Ausscheiden vorher nach zweimaligem Übergehen in der Beförderung

[5]) Höchstaltersgrenze; Ausscheiden vorher nach 28 Dienstjahren

[6]) Höchstaltersgrenze; Ausscheiden vorher nach 30 Dienstjahren

V. Kostendarstellung

Die Mehrausgaben, die bei der Durchführung des Gesetzes entstehen, ergeben sich aus den Ausgaben für die Versorgung der Berufssoldaten, die nunmehr früher einsetzt als nach der bisher vorläufig festgelegten Altersgrenze von 60 Jahren.

Der Ermittlung des Mehraufwandes ist als Durchschnitt ein Ruhegehalt von 75 v. H. aus dem Einkommen eines verheirateten Berufssoldaten mit 1 Kind in der Endstufe seiner Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.

1. Feldwebel, Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel scheiden 5 Jahre früher als bisher aus. Die Durchschnittsjahrgangsstärke im Normaljahr beträgt 600. Sie wird erstmals im Jahre 1967 erreicht werden. Als Berechnungsdienstgrad ist der Oberfeldwebel angenommen.

   Berechnung

   Oberfeldwebel

Grundgehalt	620,— DM monatlich,	
Ortszuschlag A	138,— DM monatlich,	
davon Ruhegehalt	568,50 DM.	
Jahresbetrag (×12)	=	6 822,— DM,
jährlicher Gesamtmehraufwand (×600)	=	4 093 200,— DM.

2. Von den Offizieren des Truppendienstes können im Normaljahr durchschnittlich

220	Hauptleute	8 Jahre,
238	Majore	6 Jahre,
121	Oberstleutnante	4 Jahre
und 45	Oberste	2 Jahre

   früher als bisher in den Ruhestand eintreten.

   Mehraufwendungen ergeben sich jedoch nur, soweit von der Möglichkeit der Zurruhesetzung nach Überschreiten der besonderen Altersgrenzen in allen Fällen Gebrauch gemacht wird. Das kann nach der Personallage in absehbarer Zeit vor allem in den unteren Dienstgraden noch nicht geschehen. Im einzelnen können unter Zugrundelegung der obigen Zahlen folgende jährliche Höchstbeträge veranschlagt werden:

   a) Hauptmann

Grundgehalt	1032,55 DM monatlich,	
Ortszuschlag A	166,— DM monatlich,	
davon Ruhegehalt	898,91 DM.	
Jahresbetrag (×12)	=	10 786,92 DM,
jährlicher Gesamtmehraufwand (×220)	=	2 373 122,— DM;

   b) Major

Grundgehalt	1235,85 DM monatlich,	
Ortszuschlag A	166,— DM monatlich,	
davon Ruhegehalt	1051,38 DM.	
Jahresbetrag (×12)	=	12 616,56 DM,
jährlicher Gesamtmehraufwand (×238)	=	3 002 741,— DM;

   c) Oberstleutnant

Grundgehalt	1428,45 DM monatlich,	
Ortszuschlag A	166,— DM monatlich,	
davon Ruhegehalt	1195,83 DM.	
Jahresbetrag (×12)	=	14 349,96 DM,
jährlicher Gesamtmehraufwand (×121)	=	1 736 345,— DM;

   d) Oberst

Grundgehalt	1856,45 DM monatlich,	
Ortszuschlag A	199,— DM monatlich,	
davon Ruhegehalt	1541,58 DM.	
Jahresbetrag (×12)	=	18 498,96 DM,
jährlicher Gesamtmehraufwand (×45)	=	832 453,— DM.

3. Zusammenstellung des Höchstbetrages der jeweiligen jährlichen Mehrkosten:

Zu 1.	4 093 200 DM
zu 2. a)	2 373 122 DM
zu 2. b)	3 002 741 DM
zu 2. c)	1 736 345 DM
zu 2. d)	832 453 DM
	12 037 861 DM

4. Geht man davon aus, daß sämtliche Feldwebel, Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel nach Vollendung des 55. Lebensjahres, und die Berufsoffiziere im Truppendienst mit Erreichen der jeweiligen besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt werden, dann würden die Mehrbelastungen des Bundes entsprechend der anliegenden Übersicht bis zum 8. Jahre und bis zu einem Höchstbetrag von 66 077 708 DM ansteigen. Dieser Betrag bliebe in den folgenden Jahren gleich. Die tatsächlichen Mehrkosten werden diese Summe jedoch nicht erreichen, da die derzeitige Personallage es verbietet, die besonderen Altersgrenzen für die Offiziere des Truppendienstes auszuschöpfen.

Übersicht

der ansteigenden Mehrbelastung des Bundes im Falle der vorzeitigen Pensionierung von Berufssoldaten gemäß dem Gesetzentwurf über die Altersgrenzen

	Feldwebel	Hauptleute	Majore	Oberstleutnante	Oberste	Insgesamt
1. Jahr	4 093 200	2 373 122	3 002 741	1 736 345	832 453	12 037 861
2. Jahr	8 186 400	4 746 244	6 005 482	3 472 690	1 664 906	24 075 722
3. Jahr	12 279 600	7 119 366	9 008 823	5 809 035	1 664 906	35 281 130
4. Jahr	16 372 800	9 492 488	12 010 964	6 945 380	1 664 906	46 486 538
5. Jahr	20 466 000	11 865 610	15 013 705	6 945 380	1 664 906	55 955 601
6. Jahr	20 466 000	14 238 732	18 016 446	6 945 380	1 664 906	61 331 464
7. Jahr	20 466 000	16 611 854	18 016 446	6 945 380	1 664 906	63 704 586
8. Jahr	20 466 000	18 984 976	18 016 446	6 945 380	1 664 906	66 077 708

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates Bonn, den 22. Dezember 1960

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 29. November 1960 — 4 — 37202 — 4852/60 III — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 227. Sitzung am 22. Dezember 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Altersgrenzen der Berufssoldaten

wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Das im Entwurf vorliegende Gesetz ändert in Artikel 2 das Soldatenversorgungsgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedurfte; es ist deshalb ebenfalls als zustimmungsbedürftig anzusehen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Meyers

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu dem Beschluß des Bundesrates wie folgt Stellung:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Soldatenversorgungsgesetz ist zwar mit Zustimmung des Bundesrates ergangen. Daraus folgt aber nicht ohne weiteres die Zustimmungsbedürftigkeit eines Änderungsgesetzes. Die Bundesregierung hat stets die Auffassung vertreten, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn die Änderung entweder einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder sich auf solche Vorschriften bezieht, welche die Zustimmungsbedürftigkeit des ersten Gesetzes begründet haben oder mit zustimmungsbedürftigen Vorschriften des ersten Gesetzes in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.